

# RS Vwgh 1965/1/18 1648/63

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.1965

## Index

Verwaltungsverfahren

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §69 Abs1 Z2

AVG §69 Abs2

BauO Wr §129 Abs10

BauRallg

VVG §10

VVG §4

## Rechtssatz

Für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist es nicht entscheidend, daß die Partei auf die Durchführung eines amtswegigen Wiederaufnahmeverfahrens vertraute.

## Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen BauRallg9/2 Baupolizei Vollstreckung Kosten BauRallg10 Erschwerung, Milderung Erschwerung, Milderung, Sicherungsarbeiten unbefugte Bauführung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1965:1963001648.X03

## Im RIS seit

13.06.2022

## Zuletzt aktualisiert am

18.08.2022

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)